



Recht sportlich

RADSPORT IM STRASSENVERKEHR. Die Trainings-saison für Radsportler ist voll im Gange. Doch Sport und Spiel sind auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen nicht erlaubt, soweit nicht eine Sportart durch Zusatzzeichen zugelassen ist. So steht es in § 31 der Straßenverkehrsordnung. Ist Straßen-radsport deshalb nach der StVO verboten?



Zumindest ein Straßenverkehrsrechtler sieht das so, andere kommentieren Rollschuhfahren und Wintersport, aber nicht das sportliche Radfahren. Ausdrücklich stellt das OLG Düsseldorf fest, dass die Benutzung von Straßen mit Rennrädern nicht unzulässig ist. Rennradfahrer mit „zügiger Geschwindigkeit“ seien aber zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet, um den erhöhten Gefahren durch Straßenschäden zu begegnen. Straßen müssten grundsätzlich nicht so ausgebaut und unterhalten werden, dass man auf ihnen gefahrlos mit einem Rennrad fahren könne (18 U 253/92).

Gibt es eine Regelung, die Rennradfahrern oder Fahrern mit Radrennlizenz erlaubt, trotz eines benutzungspflichtigen Radwegs auf der Fahrbahn zu trainieren? Die deutsche StVO kennt im Unterschied zur österreichischen kein Privileg für Rennräder. Kursierende Gerüchte beruhen wohl auf einer Verwechslung mit der Ausnahme von der Dynamopflicht für Rennräder unter elf Kilogramm. Im Einzelfall kann die Benutzungspflicht entfallen, wenn Schlaglöcher, fehlende oder scharfkantige Bordsteinabsenkungen, gefährliche Längsrillen im Asphalt, nicht bündige Schacht- oder Gullydeckel, Baumwurzelaufbrüche, Glasscherben oder andere Hindernisse das Fahren auf einem beschilderten Radweg unzumutbar machen. Ein Recht, den Radweg zu verlassen, um die gewünschte Trainingsgeschwindigkeit zu realisieren, gibt es allerdings nicht. Ungeklärt ist, ob starker Fußgängerverkehr auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg die Benutzungspflicht entfallen lässt.

Für größere Trainingsgruppen von Rennradfahrern führt § 27 StVO herunter vom Radweg: Mehr als 15 Radfahrende dürfen einen geschlossenen Verband bilden und zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Das Recht zum Fahren im Verband kann selbst im Falle einer genehmi-

gungspflichtigen Radsportveranstaltung nach § 29 StVO mit mehr als 100 Teilnehmern nicht ohne sachliche Gründe eingeschränkt werden.

Verbot einer Radrundfahrt abgewehrt. Der Freistaat Bayern wollte im Sommer 2012 eine Radrundfahrt mit Start in Füssen und sechs Teilnehmergruppen von 30 bis 36 Fahrern nur unter der Auflage zulassen, dass „Verbandsrechte (§ 27 StVO) nicht in Anspruch genommen werden“. Dagegen wehrte sich der Veranstalter erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht (VG) Augsburg, unterstützt vom ADFC-Fachreferenten für Verkehrsrecht Thomas Kirchhammer. Im Eilverfahren entschied das Gericht wenige Tage vor dem geplanten Start, dass die Straßenverkehrsbehörde ihre Bedenken zurückstellen müsse. Eine Kolonne von bis zu 36 einzeln hintereinander radelnden Fahrern sei für Autofahrer noch schwieriger zu überholen als ein kürzerer Verband in Zweierreihe.

Man müsse sie auch nicht zur Benutzung von Radwegen verpflichten, da diese in der Regel nicht auf eine derartige Zahl von Nutzern ausgelegt seien. Insbesondere auf kombinierten Rad- und Gehwegen wäre dann die Sicherheit der Fußgänger und der Etappenfahrer beeinträchtigt. Ein Queren der Fahrbahn, um einen benutzungspflichtigen linken Radweg zu erreichen, sei angesichts der Anzahl der Radfahrer nicht zumutbar (Au 3 E 12.848). Das VG Augsburg hat die pauschalen Auflagen des Genehmigungsbescheids inzwischen auch nach mündlicher Verhandlung in einem Urteil für rechtswidrig erklärt. Die Bildung eines Verbands könnte nur für einzelne konkrete Gefahrenstellen verboten werden.



Gesperrte Straßen für Bestzeiten: Bei genehmigten Radrennen sind 60 Kilometer in der Stunde auch in einer Tempo 30-Zone erlaubt (OLG Hamm 13 U124/98).

Genehmigungspflichtige Veranstaltungen. Wann eine Radsportveranstaltung überhaupt nach § 29 StVO eine Genehmigung benötigt, hatte das VG Freiburg im Falle einer Langstreckenprüfung nach dem Audax-Reglement zu entscheiden. Bei diesem „Brevet“ nach französischer Tradition sollten 90 Teilnehmer in drei Gruppen starten und dann einzeln oder in wechselnden Fahrgemeinschaften eine Strecke von mehreren hundert Kilometern am Stück zurücklegen. Das zuständige Landratsamt erklärte die Veranstaltung für erlaubnispflichtig und berief sich auf die Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO. Sie führt Radrennen an und Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist. Beides hielt das VG Freiburg nicht für gegeben. Anders als ein Rennen sei ein Brevet nicht darauf ausgerichtet, eine gute Platzierung zu erreichen. Auch mit einer gemeinschaftlich absolvierten Radtour könne man die geplante Langstreckenprüfung nicht vergleichen. Dafür sei ein Geselligkeitselement charakteristisch, während hier jeder für sich die Strecke nach seinen Kräften einteile, wobei sich vorübergehend kleinere Fahrgemeinschaften finden könnten. Das nehme die Straßen nicht mehr in Anspruch als kleinere Rennrad-Trainingsgruppen am Wochenende. Die Langstreckenfahrt könnte deshalb ohne Erlaubnis stattfinden (5 K 568/13). Auch in diesem Fall hatte der ADFC-Experte Kirchhammer zum Erfolg der Klage beigetragen.

Roland Huhn
ADFC-Rechtsreferent

ORION
Bausysteme GmbH

ARETUS ...

... Fahrradsafe mit verschiedenen Schließsystemen jetzt auch mit Energiesäule

ADFC geprüft und empfohlen!



- Überdachungsanlagen
- Fahrradparksysteme
- Stadtmobiliar

Waldstraße 2 • D-64584 Biebesheim
Tel.: (062 58) 55 52-0 • Fax: 55 52-36

www.orion-bausysteme.de

FAHRRADRECHT-DATENBANK

ADFC-Mitglieder finden Urteile und ihre Fundstellen in der Datenbank. Zum Einloggen auf www.adfc.de Postleitzahl und Mitgliedsnummer eingeben.